



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienst-
Leistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

26. Januar 2015

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
19 350:725*		Heideloire Pauly
Afghanistan		Heideloire.Pauly@mifkjf.rlp.de
28.07.2014		

Telefon / Fax
06131 16-5109
06131 16175109

Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gem. § 60a Abs. 1 AufenthG

Die mit Schreiben vom 28.07.2014 angeordnete Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gem. § 60a Abs. 1 AufenthG ist bis zum 27.01.2015 befristet. Für eine Verlängerung des Abschiebestopps ist zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern erforderlich.

Nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern wurden in dem Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.09.2014 von insgesamt 12.035 ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen lediglich 35 Personen aus Deutschland nach Afghanistan zurückgeführt. Die übrigen Ausreisepflichtigen werden weiterhin geduldet.

Die Innenministerkonferenz hat sich in ihre Sitzung am 11./12.12.2014 in Köln mit der sicherheits- und abschiebungsrelevanten Situation in Afghanistan befasst, jedoch konnte sie sich nicht über einen Abschiebestopp verständigen. Einigkeit bestand lediglich darüber, dass zwangsweise Rückführungen nach Afghanistan weiterhin nur nach umfassender Einzelfallprüfung erfolgen sollen. Eine Verlängerung des o.g. Abschiebestopps ist damit nicht möglich.

Angesichts der im Bericht der Bundesregierung zu Afghanistan vom 7.11.2014 dargelegten angespannten Sicherheitslage und der prekären humanitären Verhältnisse sind derzeit nur in äußerst begrenzten Einzelfällen und Abstimmung mit dem MIFKJF Rückführungen nach Afghanistan möglich. Dabei muss in einer Einzelfallprüfung positiv festgestellt werden, dass die Rückführung im Hinblick auf die gravierenden Bedenken ausnahmsweise zulässig ist. Die Zustimmung des MIFKJF wird nur für Personen in Aussicht gestellt, bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 und 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegen, eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen bis zu 90 Ta-



gessätzen außer Betracht bleiben können, oder die über Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen verfügen.

Im Auftrag

Heide Lore Pauly